

gen über die Erteilung von Standortgenehmigungen. Bis zu diesem Zeitpunkt bleiben die Verordnung vom 6. August 1959 über die Erteilung von Standortgenehmigungen (GBl. I S. 795) und die Erste Durchführungsbestimmung hierzu vom 12. Oktober 1959 (GBl. I S. 797) in Kraft.

Finanzierung

§ 9

(1) Für die Planung der Mittel zur Finanzierung des Projektierungsplanes 1963 und des Investitionsplanes 1963 gilt die Anlage 22 zur Anordnung Nr. 1 vom 15. Juni 1961 über die Ordnung der Planung des Staatshaushaltes — Neufassung auf Grund der Anordnung Nr. 3 vom 30. Juni 1962 — (Sonderdruck Nr. 338 v/1 des Gesetzblattes). Soweit darin auf Bestimmungen verwiesen wird, die durch die Verordnung vom 26. Juli 1962 außer Kraft gesetzt worden sind, sind diese bei der Planaufstellung 1963 weiterhin anzuwenden.

(2) Der Minister der Finanzen wird ermächtigt, die durch die Überarbeitung vorliegender Aufgabenstellungen und Ausarbeitung neuer Aufgabenstellungen im .../Jahre 1962 erforderlichen zusätzlichen finanziellen Mittel auf Antrag aus der Haushaltsreserve bereitzustellen.

>/_ (3) Die Bestimmungen über die Ausarbeitung und Einreichung von Finanzierungsplänen gemäß §§ 61 und 62 der Verordnung, den §§ 1, 2, 3 Absätzen 1 bis 3 sowie den §§ 4 und 16 der Zweiten Durchführungsbestimmung finden erstmalig Anwendung für die Ausarbeitung und Durchführung der Jahrespläne 1964.

(4) § 3 Abs. 4 der Zweiten Durchführungsbestimmung tritt am 1. Januar 1963 in Kraft; bis dahin gelten bei bestehenden Nutzungsverhältnissen die bisherigen Bestimmungen der Anordnung Nr. 1 vom 15. Dezember 1958 zur Vorbereitung und Durchführung des Investitionsplanes — Grundsätzliche Bestimmungen — (Sonderdruck Nr. 294 des Gesetzblattes).

§ 10

(1) Für Maßnahmen des Projektierungsplanes 1963, für die die Erarbeitung der Aufgabenstellung und Projekte entsprechend § 3 dieser Übergangsbestimmungen bereits auf der Grundlage der Verordnung und der Ersten Durchführungsbestimmung erfolgt, gelten für die Kontenführung und Kontenfreigabe die Bestimmungen der Zweiten Durchführungsbestimmung ab 1. Oktober 1962.

(2) Für Maßnahmen des Projektierungsplanes 1963, die entsprechend § 3 dieser Übergangsbestimmungen nach den Anordnungen Nr. 1 und Nr. 6 zur Vorbereitung und Durchführung des Investitionsplanes (Sonderdruck Nr. 294 und 298 des Gesetzblattes) fortgeführt werden, gilt für die Kontenführung und Kontenfreigabe bis zum 31. Dezember 1962 die Anordnung vom 27. Juli 1960 über die Finanzierung von Vorplanungen und Investitionsprojekten (GBl. II S. 277).

(3) § 12 Abs. 3 der Anordnung vom 27. Juli 1960 gilt bis zum 31. Dezember 1962.

§ II

(1) Der Vorsitzende der Staatlichen Plankommission erläßt im Einvernehmen mit dem Minister der Finan-

zen bis zum 31. Oktober 1962 eine Richtlinie über die Festlegung der abrechnungsfähigen Bauabschnitte, in der die Grundsätze für die Abgrenzung der abrechnungsfähigen Bauabschnitte festgelegt werden.

(2) Der Volkswirtschaftsrat, das Ministerium für Bauwesen und die anderen zentralen Staatsorgane haben danach bis zum 30. April 1963 für ihren Bereich die abrechnungsfähigen Bauabschnitte festzulegen. Diese sind allen Investitionsvorhaben und Teilvorhaben, mit deren Durchführung ab 1. Januar 1964 begonnen wird, bei der Projektierung, Bauvorbereitung, Abrechnung und Finanzierung zugrunde zu legen, soweit nicht in Einzelfällen durch die Leiter der zentralen Staatsorgane im Einvernehmen mit dem Minister der Finanzen anderes festgelegt ist.

(3) Für die Abrechnung von Lieferungen und Leistungen für Investitionsvorhaben oder Teilvorhaben, mit deren Durchführung vor dem 31. Dezember 1963 begonnen wurde, gelten die bisherigen gesetzlichen Bestimmungen, und zwar

Anordnung vom 22. Januar 1962 über die Rechnungslegung für die Bauproduktion (GBl. II S. 88);

Anordnung vom 8. September 1960 über die Rechnungslegung und Bezahlung von Bauleistungen für den Wohnungsneubau in Serienfertigung nach der Taktmethode (GBl. II S. 359);

Verordnung vom 17. Juli 1952 über das Verbot von Anzahlungen und über die Abrechnung langfristiger Einzelfertigungen (GBl. S. 617);

Vierte Durchführungsbestimmung vom 30. April 1957 zur Verordnung über das Verbot von Anzahlungen und über die Abrechnung langfristiger Einzelfertigungen (GBl. I S. 306);

Verfügung der Staatlichen Plankommission vom 6. Mai 1960 über die Finanzierung von Material und Einbauteilen (Verfügungen und Mitteilungen der Staatlichen Plankommission 1960 Heft 9) sowie die hierzu ergangenen Anweisungen der Staatlichen Plankommission (Verfügungen und Mitteilungen der Staatlichen Plankommission 1961 Nr. 2 und 9).

(4) Die §§ 67 Absätze 1 und 2 der Verordnung und § 10 Absätze 1 bis 3 der Zweiten Durchführungsbestimmung treten grundsätzlich am 1. Januar 1964 in Kraft.

§ 12

(1) Für die Finanzierung der Investitionen der Pläne der Erhaltung und der Erweiterung der Grundmittel 1962 und 1963 behalten bis zum 31. Dezember 1963 ihre Gültigkeit:

a) die Anordnung vom 31. Dezember 1958 über die Finanzierung und Kontrolle der Investitionen der Pläne der Erhaltung und der Erweiterung der Grundmittel (Sonderdruck Nr. 294 des Gesetzblattes), mit Ausnahme der §§ 5, 9 bis 13 und 16 bis 19; für die zum Zwecke der Kontenfreigabe vorzulegenden Dokumentationen sind die Bestimmungen des § 3 dieser Übergangsbestimmungen zu beachten;

b) die Anordnung Nr. 3 vom 7. April 1961 über die Finanzierung und Kontrolle der Investitionen der Pläne der Erhaltung und der Erweiterung der Grundmittel (GBl. III S. 159).